

1 Staatsrecht

Fragen

1. Was versteht man unter Gewaltentrennung?
2. Wer wählt den National- und Ständerat?
3. Wie viele Mitglieder hat der National- und der Ständerat?
4. Was sind die Aufgaben der vereinigten Bundesversammlung?
5. Wo befindet sich das Bundesgericht und was sind die Aufgaben des Bundesgerichts?
6. Wie viele Mitglieder hat der Kantonsrat und in welchem Wahlverfahren wird er gewählt?
7. Wer ist wählbar in den Kantonsrat und in den Regierungsrat?
8. Wie werden die Kantonsratsmandate auf die Wohnbevölkerung verteilt?
9. Um welche Aufgaben / Anliegen kümmert sich das Kantonsgericht?
10. Wo befinden sich die 4 Bezirksgerichte des Kantons Luzern? Was sind die Aufgaben der Bezirksgerichte?
11. Wie heissen die Grundbuchkreise im Kanton Luzern? Welche Gebiete umfassen sie?
12. Wer bestimmt die Anzahl Gemeinde- und Stadträte?
13. Wer ist die richterliche Behörde in der Gemeinde und welche Kompetenzen hat sie?
14. Wer wählt die Gemeinde- und Stadträte?
15. Erkläre die Begriffe Initiative und Referendum.
16. Wie kann sich der Stimmberechtigte in der Gemeinde zu den Gemeindegeschäften äussern bzw. diese beeinflussen?
17. Wie entscheiden generell die vollziehenden Behörden (Exekutive)?

Antworten

1. gesetzgebende Gewalt (Legislative), ausführende/vollziehende Gewalt (Exekutive) und richterliche Gewalt (Judikative)
2. Die Wahl erfolgt durch das Volk.
3. Nationalrat: 200 Mitglieder, Ständerat: 46 Mitglieder
4. Der Bundesversammlung obliegen vor allem Wahlgeschäfte (Bundesrat, Bundespräsident und Vizepräsident, Bundeskanzler, Bundesrichter, etc.).
5. Das Bundesgericht hat seinen Hauptsitz im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. Es ist das höchste und letztinstanzliche Gericht auf Bundesebene.
6. Die Wahl der 120 Mitglieder erfolgt im Proporzverfahren.
7. Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
8. Der Kanton wird in 6 Wahlkreise eingeteilt. Dabei bilden Entlebuch und Willisau einen Wahlkreisverbund. Die Mitglieder werden im Verhältnis auf die Wohnbevölkerung verteilt.
9. Zivilverfahren, Strafverfahren, sozialversicherungsrechtliche Fälle und alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht
10. Die Bezirksgerichte befinden sich in Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau. Sie kümmern sich um die erstinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten sowie Straffällen, die nicht vom Staatsanwalt erledigt werden und nicht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Kantonsgerichts fallen.
11. Grundbuchkreise Luzern West und Luzern Ost
Luzern West: Gemeinden des Bezirksgerichtskreises Willisau
Luzern Ost: Gemeinden der Bezirksgerichtskreise Luzern, Kriens und Hochdorf
12. Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament
13. Friedensrichter; Vermittlungsversuch zwischen den streitenden Parteien
14. Die Wahl erfolgt alle 4 Jahre im Majorzverfahren durch das Volk.
15. Initiative: Auftrag an die gesetzgebende Behörde für die Ausarbeitung einer Gesetzes- bzw. Verfassungsänderung
Referendum: Verlangen an die gesetzgebende Behörde für die Unterbreitung eines Gesetzes zur Abstimmung an das Volk
16. Durch Teilnahme an der Gemeindeversammlung oder durch Einbringen einer Initiative (Bürgerbegehren) an den Gemeinde- bzw. Stadtrat.
17. Die vollziehende Behörde entscheidet in allen Instanzen als Kollegialbehörde. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder den Mehrheitsentscheid der Behörde zu vertreten haben.